

Anhang I: Stellungnahmen der TÖB zum Lärmaktionsplan 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica

Anregungen TÖB

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme PGT Umwelt und Verkehr GmbH
1	IHK Ostwest- falen Simeonsplatz 2 32423 Minden 02.05.2024	Zum oben genannten Entwurf des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica bringen wir folgende Anregungen und Bedenken vor: Wir sprechen uns zu Gunsten des Verkehrsflusses gegen die im Lärmaktionsplan vorgeschlagene Maßnahme zur Reduzierung der maximalen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h auf der B 61 aus, wie sie in der Maßnahmenübersicht (Abb. 7.5 auf S. 31) des Lärmaktionsplanes dargestellt ist. Des Weiteren sprechen wir uns zu Gunsten des Verkehrsflusses gegen die im Lärmaktionsplan vorgeschlagene Maßnahme zur Reduzierung der maximalen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h auf der B 482 im Bereich Vennebeck aus. Bei weiteren Verfahrensschritten zur Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange / Öffentlichkeitsbeteiligung bitten wir um Einbeziehung.	Die Auswirkungen der genannten Maßnahmen auf den Verkehrsfluss sind als eher gering einzuschätzen. Aus Gründen des Lärmschutzes bleiben die Maßnahmen Bestandteil des LAP 4. Stufe.
2	Kreis Minden- Lübbecke Bau- und Planungsamt Portastraße 13 32423 Minden 30.04.2024	Zum Entwurf des Lärmaktionsplanes 2024 (4. Stufe) werden von Seiten des Kreises Minden-Lübbecke keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Landwirtschafts- kammer Nordrhein- Westfalen Kreisstelle Minden- Lübbecke Kaiserstr. 17 32312 Lübbecke	Zu der vorbezeichneten Planung nehme ich für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke wie folgt Stellung: Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zum jetzigen Verfahrensstand keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Für die weitere Planung und die geplante Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ weisen wir bereits vorsorglich daraufhin, dass der Trend zu LKW als Transportmittel in der Landwirtschaft zunehmend ist. Dies gilt innerbetrieblich wie auch überbetrieblich. Landwirtschaftliche Transporte sind daher für den Ackerbau, die Grünlandwirtschaft wie auch die Tierhaltung mittlerweile vielerorts Standard. Die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Notwendige Tätigkeiten in Sinne der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind von der Ausweisung „ruhiger Gebiete“ nicht betroffen.

Anhang I: Stellungnahmen der TÖB zum Lärmaktionsplan 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme PGT Umwelt und Verkehr GmbH
	30.04.2024	<p>Standorte müssen angefahren werden, ein Ausweichen bzw. Umfahren ist nicht möglich. Daher müssen die landwirtschaftlichen Verkehre, welche mit Traktoren und LKW durchgeführt werden, von möglichen Fahrverboten bzw. Beschränkungen generell ausgenommen werden.</p> <p>Ferner weisen wir vorsorglich daraufhin, dass auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis Beeinträchtigungen durch Gerüche, Lärm und Staub auch zu ungünstigen Zeiten nicht auszuschließen sind.</p>	
4	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen Regional- niederlassung Ostwestfalen- Lippe</p> <p>Stapenhorststr. 119 33615 Bielefeld</p> <p style="text-align: center;">29.04.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Lärmaktionsplanung ist ein Planungsinstrument mit dem Ziel, die Belastung durch Umgebungslärm langfristig zu senken. Die Federführung zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen liegt bei den Städten / Gemeinden. Die Maßnahmenplanungen zum Lärmaktionsplan der 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica werden vom Landesbetrieb zur Kenntnis genommen. Es kann jedoch kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb vorausgesetzt werden. Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Lkw-Fahrverbote oder Verkehrsumlagerungen sind im Einzelfall zu prüfen und nicht vom Landesbetrieb allein zu entscheiden.</p> <p>Folgende lärmindernde Baumaßnahmen wurden auf dem Stadtgebiet der Stadt Porta Westfalica in den letzten 5 Jahren durchgeführt bzw. sind in den nächsten 5 Jahren geplant (ohne Gewähr):</p> <p>2020 / L 865 / Abschnitt 1 / Stat. 0,000 bis 1,115 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Asphaltbeton AC 11 DN</p> <p>2021 / B 61 / Abschnitt 98.1 / Stat. 1,680 bis 3,440 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Asphaltbeton AC 11 DS</p> <p>2021 / B 482 / Abschnitt 2 / Stat. 3,650 bis 3,938 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Splittmastixasphalt SMA 8 S</p> <p>2021 / B 482 / Abschnitt 3 / Stat. 0,000 bis 0,400 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Splittmastixasphalt SMA 8 S</p>	<p>Nicht kartiert</p> <p>In der Kartierung ist SMA8-11 angegeben. Der richtige Fahrbahnbelag sollte in der nächsten Stufe berücksichtigt werden.</p> <p>Die Belagsart im Zuge der B 482 ist in der Kartierung berücksichtigt.</p>

Anhang I: Stellungnahmen der TÖB zum Lärmaktionsplan 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme PGT Umwelt und Verkehr GmbH
		2022 / B 482 / Abschnitt 2 / Stat. 0,000 bis 3,650 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Splittmastixasphalt SMA 8 S	
		2022 / B 482 / Abschnitt 6 / Stat. 0,000 bis 0,998 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Splittmastixasphalt SMA 8 S	
		2022 / B 482 / Abschnitt 7 / Stat. 0,000 bis 1,526 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Splittmastixasphalt SMA 8 S	
		2023 / B 482 / Abschnitt 1 / Stat. 0,000 bis 0,130 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Splittmastixasphalt SMA 8 S	
		2023 / L 778 / Abschnitt 44 / Stat. 0,576 bis 0,845 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Splittmastixasphalt SMA 8 S	Nicht kartiert
		2025 / B 61 / Abschnitt 98.3 / Stat. 0,000 bis 0,517 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Splittmastixasphalt SMA 8 S	Der Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags wird empfohlen.
		2025 / L 780 / Abschnitt 5.1 / Stat. 0,000 bis 0,086 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Splittmastixasphalt SMA 8 S	Der Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags wird begrüßt.
		2025 / L 876 / Abschnitt 26 / Stat. 0,380 bis 0,720 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Splittmastixasphalt SMA 8 S	Der Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags wird begrüßt.
		2025 / L 780 / Abschnitt 8 / Stat. 0,000 bis 2,081 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Asphaltbeton AC 11 DN	Der Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags wird empfohlen.
		2027 / L 534 / Abschnitt 7 / Stat. 0,000 bis 3,011 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Asphaltbeton AC 8 DS	nicht im Kartierungsnetz
		2027 / L 534 / Abschnitt 8 / Stat. 0,000 bis 3,099 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Asphaltbeton AC 8 DS	
		2027 / L 764 / Abschnitt 1 / Stat. 0,000 bis 1,240 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Asphaltbeton AC 11 DN	Der Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags im Zuge der L 764 wird

Anhang I: Stellungnahmen der TÖB zum Lärmaktionsplan 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme PGT Umwelt und Verkehr GmbH
		<p>2027 / L 764 / Abschnitt 1 / Stat. 2,800 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Asphaltbeton AC 11 DN</p> <p>2027 / L 764 / Abschnitt 2 / Stat. 0,000 bis 0,940 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Asphaltbeton AC 11 DN</p> <p>2027 / B 482 / Abschnitt 3 / Stat. 0,400 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Splittmastixasphalt SMA 8 S</p> <p>2027 / B 482 / Abschnitt 4 / Stat. 0,000 bis 1,319 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Splittmastixasphalt SMA 8 S</p> <p>2028 / L 866 / Abschnitt 6 / Stat. 0,000 bis 3,128 / Deckenerneuerung mit einer Deckschicht Asphaltbeton AC 11 DN</p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm sind in den letzten 5 Jahren bis dato kein Thema der Straßenverkehrsbehörde gewesen.</p> <p>Die Lärmaktionsplanung richtet sich nach den EU-Richtlinien für den Umgebungslärm, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§§ 47a-47f BImSchG) und in der „34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)“ in deutsches Recht umgesetzt worden sind.</p> <p>Dabei wird der Umgebungslärm nach der „Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straße, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB)“ berechnet. Die Ergebnisse sind nicht mit den nationalen Berechnungsmethoden (RLS-90 bzw. RLS-19) für den Straßenverkehrslärm unmittelbar vergleichbar.</p> <p>Aus den Angaben der Lärmkartierung kann somit noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Sie stellen lediglich ein Indiz für Lärmbetroffenheit dar. Vielmehr wird eine Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung notwendig, da die Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie nicht für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes maßgeblich sind.</p>	<p>dringend empfohlen</p> <p>Der Einbau lärmarmen Fahrbahnbeläge wird durch den LAP eingefordert.</p> <p>Nicht im Kartierungsnetz</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im LAP wird auf die verwendete Berechnungsmethode sowie die fehlende Vergleichbarkeit der verschiedenen Berechnungsmethoden hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird vorgeschlagen bzgl. der vorgeschlagenen Maßnahmen die weitere Abstimmung mit Straßen.NRW zu suchen.</p>

Anhang I: Stellungnahmen der TÖB zum Lärmaktionsplan 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme PGT Umwelt und Verkehr GmbH
		<p>Der Landesbetrieb wird wie bisher bei Anträgen auf Überprüfung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen eine individuelle Prüfung der Sachlage vornehmen und gemäß den Kriterien der Lärmsanierung lärmtechnische Berechnungen auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten durchführen.</p> <p>Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Sie kann durchgeführt werden, wenn die im</p>	<p>Ggf. ist dann im Anschluss die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung im Sinne der Lärmsanierung zu prüfen.</p> <p>Die Ausweisung von Geschwindigkeitsreduzierungen durch die Straßenverkehrsbehörden kann auch auf Basis des Lärmaktionsplans erfolgen. Der VGH Baden-Württemberg führt in einem Urteil vom 17.7.2018, 10 S 2449/17 darüber hinausgehend aus:</p> <p>„... 2. Die Fachbehörden sind zur Umsetzung in Lärmaktionsplänen rechtmäßig festgelegter Lärminderungsmaßnahmen verpflichtet, ohne dass ihnen ein nach den fachrechtlichen Eingriffsnormen zustehendes Ermessen verbliebe. 3. Die Straßenverkehrsbehörde ist an die Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in einem Lärmaktionsplan gebunden, wenn die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen vorliegen und die Maßnahme unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Verkehrsteilnehmer verhältnismäßig ist; ein Einvernehmens Erfordernis besteht dabei nicht. 4. Die Weigerung der Umsetzung rechtmäßig festgelegter Lärminderungsmaßnahmen durch die Fachbehörde verletzt die planende Gemeinde in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung.“</p>

Anhang I: Stellungnahmen der TÖB zum Lärmaktionsplan 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme PGT Umwelt und Verkehr GmbH
		<p>aktuellen Haushalt genannten Rahmenbedingungen bzw. die dazu erlassenen Verwaltungsvorgaben erfüllt sind. Hierbei sind die "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (VLärmSchR-97) in Verbindung mit den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019" (RLS-19) zu beachten.</p> <p>In die schalltechnische Berechnung gehen unter anderem die Linienführung der Straße, Knotenpunkte, Straßendeckschichten, Abschirmeinrichtungen (vorhandene Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle), der Gebäudeabstand zur Straße, die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (keine Spitzenbelastung), die zulässige Höchstgeschwindigkeit, Höhenlage der Gebäude und Straße, etc. ein.</p> <p>Eine der Grundvoraussetzungen für die Lärmsanierung ist die Überschreitung der Auslösewerte in Abhängigkeit von der Gebietskategorie gemäß Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen und in reinen und allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten • 66 dB(A) am Tag und 56 dB(A) in der Nacht in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie Urbanen Gebieten (nur an Landesstraßen) • 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht in Gewebegebieten <p>Sofern alle Voraussetzungen der Lärmsanierung erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Dies geschieht beispielsweise durch aktive Maßnahmen am Verkehrsweg (z. B. Wand, Wall, lärmindernde Fahrbahndeckschicht). Sind diese nicht möglich, reichen sie nicht aus oder stehen die Kosten der aktiven Maßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, können passive Maßnahmen (i.d. R. Schallschutzfenster und Lüftungseinrichtungen) an den betroffenen Gebäuden vorgesehen werden.</p> <p>Die Kosten für aktive Maßnahmen werden vollständig vom Straßenbaulastträger übernommen. Notwendige Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden bzw. Wohnungen im Rahmen von Lärmsanierung werden den Eigentümern bis zu 75 % erstattet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lärmkartierungen und das Verfahren sind hinreichend beschrieben. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, an bestehenden Straßen den Lärmschutz kurz- und mittelfristig, besonders für einen Zeitraum von 5 Jahren, wirksam zu minimieren.</p>

Anhang I: Stellungnahmen der TÖB zum Lärmaktionsplan 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme PGT Umwelt und Verkehr GmbH
		<p>Die teilweise Erstattung der Kosten für notwendige passive Maßnahmen erfolgt auf Antrag des Gebäude- oder Wohnungseigentümers und nach Abschluss einer Vereinbarung.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob die Beeinträchtigung einer baulichen Anlage durch Straßenverkehrslärm auf ein dem Eigentümer zurechenbares Verhalten zurückzuführen ist. So liegt beispielsweise ein zurechenbares Verhalten nicht vor, wenn vor Inkrafttreten des BImSchG (01.04.1974) die bauliche Anlage errichtet wurde.</p>	<p>Der Hinweis zu passiven Lärmschutzmaßnahmen ist im LAP enthalten.</p>
5	<p>Fernstraßen- Bundesamt Referat S1 Straßenrecht/ Straßen- verkehrsrecht</p> <p>Friedrich-Ebert- Straße 72-78 04109 Leipzig</p> <p>26.04.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Im Rahmen Ihrer Lärmaktionsplanung ist derzeit keine konkrete anbaurechtliche Betroffenheit des FBA erkennbar.</p> <p>Weiterhin bitte ich Folgendes zu beachten und bitte um Aufnahme in die Erläuterung der Lärmaktionsplanung:</p> <p>-Längs der Bundesautobahnen (BAB) dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Gemäß § 9 Abs. 8 FStrG kann das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Einzelfall Ausnahmen von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.</p> <p>- Nach § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, Schriftstück bearbeiten gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme in den LAP wird als nicht erforderlich angesehen.</p>

Anhang I: Stellungnahmen der TÖB zum Lärmaktionsplan 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme PGT Umwelt und Verkehr GmbH
		Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	
6	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen / Projektbüro Münster Höfflingerweg 1 48153 Münster 02.04.2024	<p>derzeit sind für den Abschnitt der A 2 auf dem Stadtgebiet Porta Westfalica keine Maßnahmen vorgesehen. Mittelfristig ist für den Streckenabschnitt jedoch ein sog. Erhaltungslos geplant. In dem Zuge wird immer auch ein lärmtechnischer Entwurf erstellt, in dem die Situation mit den aktuellen Richtlinien und Gegebenheiten überprüft wird. Hieraus können sowohl aktive als auch passive Maßnahmen hervorgehen.</p> <p>Zusammenfassend ist noch zu erwähnen, dass nach § 47e Absatz 1 BImSchG Lärmaktionspläne von den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden aufzustellen sind. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist nach § 47d Absatz 1 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. § 47d Absatz 6 BImSchG enthält jedoch keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen. Sofern andere Träger öffentlicher Verwaltung Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen umsetzen sollen, müssen diese Maßnahmen nach Fachrecht zulässig und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen worden sein.</p> <p>Das Fachrecht für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes gliedert sich in drei Hauptpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmvorsorge • Lärmsanierung • straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen <p>Die Rechtsgrundlage für die Lärmvorsorge sind die §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Danach sind unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau oder bei der wesentlichen Änderung von Straßen zu vermeiden. Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind. Überschreiten die nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) ermittelten Beurteilungspegel die IGW, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.</p>	<p>Der Hinweis wird in den LAP aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lärmkartierungen und das Verfahren sind hinreichend beschrieben. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, an bestehenden Straßen den Lärmschutz kurz- und mittelfristig, besonders für einen Zeitraum von 5 Jahren, wirksam zu minimieren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grenzwerte der 16. BImSchV sind im Lärmaktionsplan enthalten.</p>

Anhang I: Stellungnahmen der TÖB zum Lärmaktionsplan 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme PGT Umwelt und Verkehr GmbH																											
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Gebietskategorie</th> <th style="width: 15%;">Tag (6 bis 22 Uhr)</th> <th style="width: 15%;">Nacht (22 bis 6 Uhr)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen</td> <td style="text-align: center;">57</td> <td style="text-align: center;">47</td> </tr> <tr> <td>in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</td> <td style="text-align: center;">59</td> <td style="text-align: center;">49</td> </tr> <tr> <td>in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten</td> <td style="text-align: center;">64</td> <td style="text-align: center;">54</td> </tr> <tr> <td>in Gewerbegebieten</td> <td style="text-align: center;">69</td> <td style="text-align: center;">59</td> </tr> </tbody> </table> <p>Selbstverständlich werden diese gesetzlichen Vorgaben von der Autobahn GmbH auch künftig beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Autobahnen in der Baulast des Bundes berücksichtigt.</p> <p>Bei bestehenden Bundesfernstraßen können Lärmschutzmaßnahmen als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden.</p> <p>Voraussetzung für eine solche Lärmsanierung an Autobahnen ist die Überschreitung der im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans festgelegten Auslösewerte.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Gebietskategorie</th> <th style="width: 15%;">Tag (6 bis 22 Uhr)</th> <th style="width: 15%;">Nacht (22 bis 6 Uhr)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</td> <td style="text-align: center;">64</td> <td style="text-align: center;">54</td> </tr> <tr> <td>in Kern-, Dorf- und Mischgebieten</td> <td style="text-align: center;">66</td> <td style="text-align: center;">56</td> </tr> <tr> <td>in Gewerbegebieten</td> <td style="text-align: center;">72</td> <td style="text-align: center;">62</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen der Lärmsanierung sind ebenfalls nach den RLS-19</p>	Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)	an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49	in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten	64	54	in Gewerbegebieten	69	59	Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)	an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	64	54	in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	66	56	in Gewerbegebieten	72	62	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)																												
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47																												
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49																												
in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten	64	54																												
in Gewerbegebieten	69	59																												
Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)																												
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	64	54																												
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	66	56																												
in Gewerbegebieten	72	62																												

Anhang I: Stellungnahmen der TÖB zum Lärmaktionsplan 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme PGT Umwelt und Verkehr GmbH
		<p>zu ermitteln und zu beurteilen. Darstellungen in Lärmkarten, die auf der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB) basieren, sind aufgrund des nicht vergleichbaren Berechnungsverfahrens nicht geeignet, das Überschreiten der Auslösewerte zur Lärmsanierung zu belegen.</p> <p>Lärmsanierung wird grundsätzlich nach Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt. Die Dringlichkeit ist nach dem Grad der Betroffenheit zu beurteilen, insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung der schutzbedürftigen Nutzung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes. Aktuell befasst sich eine Arbeitsgruppe der Autobahn GmbH damit, für das gesamte Autobahnnetz eine eigene Lärmkartierung auf Basis der RLS-19 als Grundlage für eine solche Dringlichkeitsreihung herzustellen. Aufgrund der Größe des Netzes, der sehr unterschiedlichen Datenverfügbarkeit in den einzelnen Ländern und anderer vorrangiger Aufgaben (insbesondere zum Erhalt der Infrastruktur) ist derzeit nicht absehbar, wann hier mit konkreten Ergebnissen zu rechnen ist.</p> <p>Parallel zur laufenden Bearbeitung der Dringlichkeitsreihung kann Lärmsanierung an bekannten Hotspots im Rahmen der verfügbaren Ressourcen durchgeführt werden. Darüber hinaus wird bei Straßenbaumaßnahmen, die keine wesentliche Änderung darstellen, geprüft, ob dort Lärmsanierungsmaßnahmen insbesondere bei der grundhaften Erneuerung umgesetzt werden können.</p> <p>Offenporige Asphalte, wie auch andere den Lärm mindernde Beläge, wie z.B. lärmarme Splittmastixasphalte werden bei der Wahl der Deckschicht im Rahmen einer grundhaften Erneuerung der Autobahn und der damit einhergehenden Betrachtung der Lärmsituation überprüft und bei ermitteltem Erfordernis und technischer Machbarkeit eingebaut.</p> <p>Für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) auf Autobahnen in NRW ist die funktionale Straßenverkehrsbehörde der Autobahn GmbH zuständig. Die Entscheidung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007. Maßgebend ist die Berechnungsvorschrift nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90.</p> <p>Diese Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen ist stets eine</p>	<p>Ein Hinweis zur fehlenden Vergleichbarkeit ist im LAP enthalten.</p> <p>Dies Vorgehen wird begrüßt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird vorgeschlagen bzgl. der vorgeschlagenen Maßnahmen die weitere Abstimmung mit Straßen.NRW zu suchen. Ggf. ist dann im Anschluss die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung im Sinne der Lärmsanierung zu prüfen.</p>

Anhang I: Stellungnahmen der TÖB zum Lärmaktionsplan 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme PGT Umwelt und Verkehr GmbH
		<p>Einzelfallentscheidung.</p> <p>Die in Ihrem Schreiben genannten Maßnahmenvorschläge enthalten keine Nachweise der Anspruchsvoraussetzungen, der Wirksamkeit oder der Verhältnismäßigkeit. Damit sind die Voraussetzungen für eine Umsetzung nach dem geltenden Fachrecht nicht erfüllt.</p> <p>Eine weitergehende Analyse lassen die vorliegenden Unterlagen nicht zu, sodass für die beschriebenen Maßnahmenvorschläge derzeit kein Einvernehmen mit der Autobahn GmbH besteht.</p>	<p>Die Ausweisung von Geschwindigkeitsreduzierungen durch die Straßenverkehrsbehörden kann auch auf Basis des Lärmaktionsplans erfolgen.</p> <p>Der VGH Baden-Württemberg führt in einem Urteil vom 17.7.2018, 10 S 2449/17 darüber hinausgehend aus:</p> <p>„... 2. Die Fachbehörden sind zur Umsetzung in Lärmaktionsplänen rechtmäßig festgelegter Lärminderungsmaßnahmen verpflichtet, ohne dass ihnen ein nach den fachrechtlichen Eingriffsnormen zustehendes Ermessen verbliebe. 3. Die Straßenverkehrsbehörde ist an die Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in einem Lärmaktionsplan gebunden, wenn die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen vorliegen und die Maßnahme unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Verkehrsteilnehmer verhältnismäßig ist; ein Einvernehmens Erfordernis besteht dabei nicht. 4. Die Weigerung der Umsetzung rechtmäßig festgelegter Lärminderungsmaßnahmen durch die Fachbehörde verletzt die planende Gemeinde in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung.“</p>
7	BZA V 21.05.2024	<p>Einige Ergänzungen aus dem Bezirk: > Lärmschutz B83 Kleinenbremen > Lärmschutz B65 Nammen - Bereich Brunnenstraße</p>	<p>Die B 83 sowie die B 65 liegen auf Bückeburger Stadtgebiet. Daher besteht im Rahmen dieses LAP der Stadt Porta</p>

Anhang I: Stellungnahmen der TÖB zum Lärmaktionsplan 4. Stufe der Stadt Porta Westfalica

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme PGT Umwelt und Verkehr GmbH
		<p>> Geschwindigkeitsbegrenzung: Nammen - Zur Porta - im Bereich der Wohnbebauung von 60 km/h auf 50 km/h Wülpke/Kleinenbremen, zwischen Im Gallen und 00 Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h auf 50 km/h Des Weiteren wird empfohlen, das häufiger im Bereich der Strahnkurve (Zur Porta, Nammen) und an der Rintelner Str. eine Radarüberprüfung stattfindet.</p>	<p>Westfalica kein Handlungsbedarf. Die L 764 (Zur Porta) ist nicht Teil des im LAP betrachteten Kartierungsnetzes, da das Verkehrsaufkommen unterhalb des Grenzwertes von 8.000 Kfz/24 h liegt. Vorgeschlagen wird, den Straßenabschnitt im Rahmen der 5. Stufe in einem vorgezogenen Verfahren dem Land zur Berechnung zu melden.</p>
8	BZA I 30.04.2024	<p>Der BZA I fordert Stadt und Landesbetrieb nach 2018 erneut auf, die schon im Lärmaktionsplan 3. Stufe genannten und zwischenzeitlich abgelehnten Maßnahmen für die L780 (Kirchsiek) in Hausberge umzusetzen."</p>	<p>Dies wird aus Sicht des LAP ausdrücklich unterstützt.</p>
9	BZA II 17.04.2024	<p>Die 4. Auflage des Lärmschutzprogramms wurde an alle BZA Mitglieder weitergeleitet. Herr Böhm teilt mit, dass der Hauptlärm vom Verkehr kommt. Betroffen ist z.B. Holzhausen in Richtung Möllbergen. Eventuell könnte man dort eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung errichte, dies lässt sich jedoch nicht durch den Lärmaktionsplan decken. Das Konzept ist in Ordnung, weitere Angaben können jedoch derzeit nicht gemacht werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>